

Statuten

Voltige SYMBIA



Stand: 30. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	NAME UND SITZ	3
2.	ZWECK	3
3.	MITGLIEDSCHAFT.....	3
3.1.	MITGLIEDER	3
3.2.	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
3.3.	MITGLIEDERBEITRÄGE	3
3.4.	AUSTRITT, AUSSCHLUSS	4
4.	FINANZEN	4
4.1.	EINNAHMEN	4
4.2.	VERWENDUNG	4
4.3.	GESCHÄFTSJAHR	4
5.	HAFTUNG	4
6.	ORGANE	4
7.	HAUPTVERSAMMLUNG.....	5
7.1.	AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER HAUPTVERSAMMLUNG.....	5
7.2.	STIMMRECHT	5
7.3.	ANTRÄGE UND TRAKTANDEN.....	6
7.4.	ZEITPUNKT UND EINLADUNG	6
7.5.	PROTOKOLL.....	6
7.6.	BESCHLUSSFÄHIGKEIT	6
7.7.	WAHLEN	7
7.8.	ABSTIMMUNGEN	7
8.	VORSTAND	7
8.1.	DIE MITGLIEDER DES VORSTANDES SIND	7
8.2.	BESCHLUSSFÄHIGKEIT	7
8.3.	GESCHÄFTE DES VORSTANDES	8
8.4.	PROTOKOLL.....	8
8.5.	UNTERSCHRIFTENREGELUNG	8
9.	KONTROLLSTELLE	8
10.	ETHIK GRUNDSÄTZE	8
11.	AUFLÖSUNG.....	8

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Voltige-Symbia" besteht ein Verein mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Es gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Er ist dem Schweizerischen Voltige Verband (SVV) angeschlossen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Voltige-Sportes durch:

- a. Ausbildung von Voltigierschüler / innen bis zur erfolgreichen Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen;
- b. Führen eines Kompetenzzentrums für Pferdesport mit Schwerpunkt «Voltige»;
- c. Durchführung von Veranstaltungen;
- d. Erfahrungsaustausch mit gleichartigen nationalen / internationalen Organisationen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder

- a. Einzelmitglieder:
sind natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen;
- b. Passivmitglieder:
sind juristische und natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen, sie haben kein Stimmrecht;
- c. Ehrenmitglieder:
Als solche können Personen zu Händen der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, welche sich durch langjährigen, speziell intensiven Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben;
- d. Gönnermitglieder:
sind juristische und natürliche Personen, die den Verein unterstützen, sie haben kein Stimmrecht.

3.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.

3.3. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden nach der Finanz- und Budgetdarlegung von der Hauptversammlung für das neue Verbandsjahr festgelegt. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Beiträge müssen bis Ende des Kalenderjahres bezahlt sein.

3.4. Austritt, Ausschluss

- a. Das nicht bezahlen des Jahresbeitrags führt automatisch zum Austritt;
- b. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch den Vorstand beschlossen werden;
- c. Der Ausschluss von Mitgliedern kann auf begründeten schriftlichen Antrag an die Vereinsadresse anlässlich der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden;
- d. Zahlungsverweigerungen der vom Verein beschlossenen finanziellen Verpflichtungen hat nach schriftlicher Aufforderung den automatischen Ausschluss zur Folge;
- e. Bei einem Ausschluss hat das betroffene Mitglied das Recht, innert 30 Tagen nach Mitteilung (Poststempel) gegen den Entscheid Rekurs an die Vereinsadresse einzureichen.

4. Finanzen

4.1. Einnahmen

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b. Beiträge vom SVV;
- c. Erträge aus Kursen und Veranstaltungen;
- d. Sponsorenbeiträge;
- e. Verkauf von Dienstleistungen und Artikeln (Merchandising);
- f. Einnahmen der öffentlichen Hand;
- g. Einnahmen von privaten Organisationen;
- h. Einnahmen aus Jugend und Sport;
- i. Einnahmen aus Swiss Olympic.

4.2. Verwendung

Die Verwendung der verfügbaren Mittel wird aufgrund von Verbindlichkeiten und Tätigkeitsprogrammen des Vorstandes jährlich im Budget festgelegt.

4.3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

5. Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf einen Höchstbetrag von CHF 100.00.

6. Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a. Hauptversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Rechnungsrevisor (Kontrollstelle).

7. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

7.1. Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung

- a. Feststellen der Präsenz;
- b. Wahl der Stimmenzähler;
- c. Genehmigung der Traktandenliste;
- d. Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung;
- e. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- f. Genehmigung Rechnungs- und Revisorenbericht;
- g. Déchargeerteilung an den Kassier und den Vorstand;
- h. Wahl des Präsidenten;
- i. Wahl des Vorstandes;
- j. Wahl von einem Rechnungsrevisor und einem Ersatzrevisor;
- k. Genehmigung Tätigkeitsprogramm für das neue Verbandsjahr;
- l. Genehmigung der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Entschädigungskonzept;
- m. Genehmigung Budget;
- n. Beschlussfassung über traktandierete Anträge;
- o. Ehrungen.

7.2. Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied nach Punkt 3.1 Buchstaben a, c, das im laufenden Kalenderjahr mind. das 16. Altersjahr erreicht hat.

7.3. Anträge und Traktanden

Die Mitglieder sind berechtigt, der Hauptversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind jeweils mit Begründung bis spätestens 31. Dezember schriftlich an die Vereinsadresse einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden. Über Geschäfte und Anträge, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann die Hauptversammlung keinen Beschluss fassen, außer über einen Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung.

7.4. Zeitpunkt und Einladung

- a. Die Hauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und der eingereichten Anträge mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Termin zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Hauptversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt;
- b. Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat einem solchen Begehren innert 30 Tagen Folge zu leisten. Die Mitglieder sind schriftlich mit Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuladen.

7.5. Protokoll

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

7.6. Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die / der Vorsitzende den Stichentscheid.

7.7. Wahlen

- a. Alle Wahlen erfolgen offen. In Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen;
- b. Der Vorstand wird in den Wahljahren von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wahljahre sind die geraden Kalenderjahre. Ersatzwahlen gelten bis zum folgenden Wahljahr;
- c. Die Revisoren werden in den Wahljahren von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Revisor kann nicht unmittelbar nach seiner Amtsdauer wiedergewählt werden. Der Ersatzrevisor rückt nach. Wahljahre sind die geraden Kalenderjahre. Ersatzwahlen gelten bis zum folgenden Wahljahr;
- d. Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt mit 2/3 Mehrheit;
- e. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt mit 2/3 Mehrheit;
- f. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch 2/3 Mehrheit.

7.8. Abstimmungen

- a. Abstimmungen erfolgen offen;
- b. In Abstimmungen, wenn nicht anders geregelt, gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen;
- c. Statutenänderung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten;
- d. Wichtiger Grundsatzentscheid erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Vorstand

8.1. Die Mitglieder des Vorstandes sind

- a. Präsident;
- b. Verantwortlicher Finanzen;
- c. Verantwortlicher Administration;
- d. 1 - 2 Beisitzer.

8.2. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

8.3. Geschäfte des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder sind in der Ausübung ihrer Funktion nicht autonom; Sie unterstützen sich gegenseitig in ihren Aufgaben.

- a. Der Präsident überwacht den Geschäftsgang. Er vertritt den Verein nach Außen und leitet die Versammlungen. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid;
- b. Protokolle von Vereinsversammlungen und Sitzungen erstellen;
- c. Korrespondenzen führen;
- d. Kasse führen und Vermögen verwalten;
- e. Mutationswesen und Adresslisten nachführen;
- f. Veranstaltungen koordinieren;
- g. Kurse koordinieren und organisieren;
- h. Ausbildungen fördern;
- i. Kontakte zu SVV, SVPS und Vereinen herstellen und pflegen;
- j. Kontakt zu Medien und Sponsoring aufbauen und erhalten;
- k. Nachwuchsförderung betreiben.

8.4. Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

8.5. Unterschriftenregelung

- a. Für den Bank- und Postcheck-Verkehr hat der Verantwortliche Administration und der Präsident je eine Einzelunterschrift;
- b. Es kann eine zusätzliche Unterschrift hinterlegt werden.

9. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus dem Revisor und einem Ersatzrevisor. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht.

10. Ethik Grundsätze

Die Mitglieder anerkennen die im FEI Code of Ethics und im Swiss Olympic Code of Conduct festgehaltenen Grundsätze, die Ethik Charta von Swiss Olympic sowie die Ethik Grundsätze des SVPS. Sie halten sich an diese Grundsätze bei der Ausübung von Tätigkeiten und Ämtern für den Verein.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. In diesem Fall soll das gesamte Verbandsvermögen dem Schweizerischen Voltige Verband übergeben werden.